

Fertigstellung des Abwasserpumpwerks in Obermohr

Vergangene Woche wurde das neue Abwasserpumpwerk in Obermohr offiziell übergeben. Es ersetzt das rund 25 Jahre alte bisherige Pumphaus, das samt ehemaligem Nachklärbecken abgerissen wurde.

Das neue Pumpwerk befördert jährlich etwa 340.000 Kubikmeter Abwässer aus den Orten Kottweiler-Schwanden, Weltersbach, Steinwenden und Obermohr in die Kläranlage an der L363 zwischen Obermohr und Schrollbach. Zuvor werden in einem ersten Schritt die Abwässer mit Rechen und Sandfang grob von Feststoffen gereinigt.

Im September 2019 begannen die Bauarbeiten mit dem Bau einer neuen Zufahrt von der Landesstraße L363 aus. Rund 1,7 Millionen Euro hat die Maßnahme nach den Worten von Bürgermeister Ralf Hechler bei der kleinen Feier zur Fertigstellung gekostet. 220.000 Euro gewährte das Land über einen Zuschuss, 442.000 Euro wurden als zinsloses Darlehen zur Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Den Löwenanteil der Baukosten stemmt das Kanalwerk der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach.

Steffen Harth, Leiter des Kanalwerks, verspricht sich von dem neuen Pumpwerk ein besseres Management etwaiger Störmeldungen und eine vor allem energetisch optimierte Maschinen- und Elektrotechnik. Der Betrieb der Anlage laufe weitestgehend automatisiert, so dass vor Ort kein Personal ständig anwesend sein müsse. Die zehn Mitarbeiter des Kanalwerks der Verbandsgemeinde stellen jedoch sicher, dass jeden Tag einmal alle fünf Kläranlagen und die dazugehörigen Maschinen auf ihrem Gebiet kontrolliert werden.

Bürgermeister Hechler bedankte sich bei den Planungsbüros, den ausführenden Firmen und der Bauabteilung sowie beim Verbandsgemeinderat für die einstimmige Beschlussfassung. Ein besonderer Dank galt dem Team des Kanalwerks für die Umsetzung der Maßnahme und den reibungslosen Betrieb der Anlagen in der Verbandsgemeinde.



Die Bauarbeiten für das neue Pumpwerk begannen im September 2019 (Foto: Archiv VG)



Mitglieder des Verbandsgemeinderates, der Verwaltung und der beteiligten Firmen waren zur offiziellen Übergabe eingeladen (Fotos: J. Schirra).



Notfalldienste

■ Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

Sprechzeiten: Sa. v. 9 – 12 Uhr, Sonn- u. Feiertag v. 11 – 12 Uhr am 17.07./ 18.07. : Herr ZA Andreas Wendel

Talstraße 6, 66892 Bruchmühlbach-Miesau, Telefon 06372 5548

■ Bereitschaftsdienst der Augenärzte

Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztl. Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen unter Tel.: 0631/ 89290929.

■ Ärztliche Bereitschaftspraxis (ÄBP)

Rufen Sie vor dem Besuch einer Ärztlichen Bereitschaftspraxis (ÄBP) immer zuerst den Patientenservice 116 117 an!

ÄBP Landstuhl, **Nardini Klinikum St. Johannis Landstuhl**, Nardinistr. 30, 66849 Landstuhl.....Tel. 116117

Öffnungszeiten: 14-23 Uhr, Sa., So., Feier- u. Brückentag: 9-23 Uhr

ÄBP Kaiserslautern; Westpfalz-Klinikum Standort I, Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 KaiserslauternTel. 116117

Öffnungszeiten: Mo. 19 – Di. 7 Uhr, Di. 19 – Mi. 7 Uhr,

Mi. 14 – Do. 7 Uhr, Do. 19 – Fr. 7 Uhr, Fr. 16 – Mo. 7 Uhr

Feier- und Brückentag: Vorabend 18 Uhr – Folgewerktag 7 Uhr

ÄBP Kusel, Westpfalz Kusel, Westpfalz-Klinikum Stadtnort II, Im Flur 1, 66869 Kusel, Tel. 116117

Öffnungszeiten: Mo. 19 – Di. 7 Uhr, Di. 19 – Mi. 7 Uhr,

Mi. 14 – Do. 7 Uhr, Do. 19 – Fr. 7 Uhr, Fr. 16 – Mo. 7 Uhr

Feier- und Brückentag: Vorabend 18 Uhr – Folgewerktag 7 Uhr

■ Tierärztlicher Notfalldienst

Der tierärztliche Notfalldienst ist bei dem jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

■ Rettungsdienst und Krankentransport des DRK

Tel. 06371/19222

TelefonSeelsorge rund um die Uhr –

anonym, kompetent

Die TelefonSeelsorge ist ein niedrigschwelliges Gesprächs-, Beratungs- und Seelsorgeangebot für alle Menschen in Lebenskrisen und belastenden Situationen. Sie ist gebührenfrei erreichbar unter den bundeseinheitlichen Rufnummern:

0800/ 1110111 und 0800/ 1110222

Oder als TelefonSeelsorge im Internet unter:

www.telefonseelsorge.de für Chat bzw. Email Beratung.

■ Seelsorge und Lebensberatung – ein christl.

Beratungsdienst von Treffpunkt Seelsorge e.V. –

Terminvereinb.: 0700/ 23121139, Mo 16-19 Uhr, Mi 9-12 Uhr

■ Schwangeren- und Familienberatungsstelle

Sozialdienst katholischer Frauen Landstuhl

Kirchenstraße 53, 66849 Landstuhl, Telefon: 06371/ 2285, E-Mail: www.skf-landstuhl.de. Öffnungszeiten: Mo-Fr 9.00 – 12.00 Uhr, Mo-Mi 14.00 – 16.00 Uhr, Do 14.00 – 18.00 Uhr.

Beratung und Hilfe in persönlichen, rechtlichen und finanziellen Fragen vor, während und nach einer Schwangerschaft.

Schwangerenberatung im Internet: www.beratung-caritas.de

■ Schwangeren-Beratungsstelle „Donum Vitae“

Schwangerschaftskonfliktberatung –

Schwangerensozialberatung –

Sexualpädagogik und -beratung – Familien- u. Paarbetreuung

Am Feuerwehrturm 6, Landstuhl, Tel. 06371/6196910

Öffnungszeiten:

Mo/Di/Fr 8-12 u. 14-16 Uhr, Mi/Do 9-12 u. 15.30-18.30 Uhr

■ Drogen-Info-Telefon

des Pfalzkrankums für Psychiatrie und Neurologie:

Legale Drogen (Alkohol, Medikamente usw.) (06349) 900 2555

Illegale Drogen (Haschisch, Heroin usw.) (06349) 900 2525

Mo, Mi, Fr, 14.30-16 Uhr oder über Anrufbeantworter

■ Hotline „Ess-Störungen“

des Pflanzinstituts - Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie,

Psychosomatik und Psychotherapie: (06349) 900 3333

Mo bis Do, 15-16 Uhr oder über Anrufbeantworter

■ Selbsthilfegruppe „Anonyme Alkoholiker“

Erreichbar unter: 0177 - 3053 160

E-Mail: erste-hilfekontakt@anonyme-alkoholiker.de

■ Krisentelefon für Kinder und Jugendliche

Hilfe rund um die Uhr – SOS Familienhilfezentrum Kaiserslautern
Telefon: 0631-316440

■ Deutscher Kinderschutzbund

Orts- u. Kreisverband Kaiserslautern-Kusel e.V.

Moltkestr. 8, 67655 Kaiserslautern, Tel. (0631) 240 44 - Fax 260 64

■ Kontakt- u. Beratungsstelle „Querbeet“

Landstuhler Str. 8A, Ramstein (Mehrgenerationenhaus)

Telefon: 063 71/5980838, Fax: 06371/5980836

E-Mail: querbeet@kaiserslautern-kreis.de

Öffnungszeiten: Mo – Fr von 9 – 12 Uhr

Das aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern bestehende Beraterteam bietet eine kostenlose und vertrauliche Beratung an. Weitere Informationen unter: www.kops-kl-de (Stichwort: Querbeet)

■ Deutsche Multiple-Sklerose Gesellschaft

Rheinland Pfalz e.V. Selbsthilfegruppe für Betroffene u. Angehörige.
Treffen: Jeden ersten Mittwoch eines Monats 18 - 20 Uhr.

Treffpunkt erfahren Sie auf der Homepage: www.s-l-d.jimdo.com

1. Kontakt 06385-993681 oder 06371-8381408.

■ Dienstbereite Apotheken

Der Bereitschaftsdienst beginnt immer um 8.30 Uhr und endet am folgenden Tag um 8.30 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen. Er ist unter folgenden Rufnummern zu erfragen: (im Internet: www.lak-rlp.de), **Deutsches Festnetz: 0180-5-258825-Postleitzahl (0,14 €/Min.), Mobilfunknetz: 0180-5-258825-Postleitzahl (max. 0,42 €/Min.)**. Also z.Bsp. für Hütschenhausen die 0180-5-258825-66882 oder für Steinwenden, Kottweiler-Schwanden oder Niedermohr die 0180-5-258825-66879.

■ Apotheken-Bereitschaftsdienstplan

Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz, Am Gautor 15, 55131 Mainz Stand: 13.07.2021 11:27

■ Notdienstplan vom 16.07.2021 bis 22.07.2021

Umkreis: 15 km für 66877 Ramstein-Miesebach

Fr. 16.07.2021

St. Hubertus-Apotheke, Landstuhler Str. 2Tel.: 06371/50708
66877 Ramstein-Miesebach

Apotheke am Stadtpark, Steinmetzstr. 1 Tel.: 0631/62463910
67655 Kaiserslautern

Sa. 17.07.2021

Turm-Apotheke Am Glockenturm 5 Tel.: 0631/76477
67659 Kaiserslautern

Blumen-Apotheke, Glanstr. 19 Tel.: 06373/9444
66901 Schönenberg-Kübelberg

So. 18.07.2021

Kreuzweg-Apotheke, Steinwendener Str. 13 Tel.: 06371/51495
66877 Ramstein-Miesebach

Herrenberg-Apotheke, Hauptstr. 104 Tel.: 06385/1444
66879 Reichenbach-Steegen

Mo. 19.07.2021

Löwen-Apotheke, Landstuhler Str. 25 a Tel.: 06371/50201
66877 Ramstein-Miesebach

Martins-Apotheke, Schulstraße 6 Tel.: 06372/6810
66894 Martinshöhe

Di. 20.07.2021

Apotheke auf der Atzel, Königsberger Str. 1 Tel.: 06371/2296
66849 Landstuhl

Kranich-Apotheke, Hauptstraße 119 Tel.: 06372-9969798
66882 Hütschenhausen

Mi. 21.07.2021

Vital-Apotheke im Mediceum, Kaiserstr. 171.... Tel.: 06371/61116111
66849 Landstuhl

Bahnhof-Apotheke, Konrad-Adenauer-Str. 88 Tel.: 06301/1496
67731 Otterbach

Do. 22.07.2021

Kreuzweg-Apotheke, Steinwendener Str. 13 Tel.: 06371/51495
66877 Ramstein-Miesebach

Berg-Apotheke, Hauptstr. 43..... Tel.: 06333/64352
66919 Hermersberg

Diese Daten sind tagesaktuell und unterliegen einem ständigen Änderungsservice. Seite 1 von 1

WICHTIGE KONTAKTDATEN

■ Wichtige Kontaktdaten

Notruf Polizei 110

Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst..... 112

Polizeiinspektion Landstuhl..... 06371 / 92290

Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH.....06371 / 592-330
..... Fax: 06371 / 592-303

zuständig für die
Wasserversorgung in der Verbandsgemeinde

Stromversorgung in Ramstein-Miesenbach, Hütschenhausen, Katzenbach, Spesbach, Niedermohr und Schrollbach

Gasversorgung in Ramstein-Miesenbach und der OG Niedermohr

Entstörungsdienst

24-Std.-Service:06371/70710

Breitbandversorgung

in Ramstein-Miesenbach, Kottweiler-Schwanden und den Ortsteilen Spesbach und Katzenbach:06371/592-317

Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG

(zuständig für die Gasversorgung in Hütschenhausen, Spesbach und Katzenbach)

Störungsdienst.....0631 / 8001-2222

Kostenlose Notfallnummer..... 0800/8456789

Pfalzgas GmbH Frankenthal

(zuständig für die Gasversorgung in Kottweiler-Schwanden, Steinwenden, Weltersbach und Obermohr)

Störungsannahme rund um die Uhr0800/1003448

Pfalzwerke Netz AG NT Saarpfalz

(zuständig für die Stromversorgung in Kottweiler-Schwanden, Obermohr, Reuschbach, Steinwenden und Weltersbach)

während der Geschäftsstunden.....06372/91160

..... Fax 06372/911620

Stromentstörung..... 0800/7977777

Störungsdienst Kanalnetz

Bei Störungen im Bereich des Kanalnetzes/Kläranlage zu Geschäftszeiten 06371 / 592474 oder 592475 oder 24-Stunden-Störungsdienst 0170 3122 734

Congress Center Ramstein



Service-Center mit

Geschäftsstelle.....06371/592-222

Vorverkauf.....06371/592-220

Service-Punkt „Rheinpfalz“

Postagentur Mo. - Fr. 9.30 – 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr

Die Postagentur ist auch samstags von 9.30 bis 12.30 Uhr geöffnet.

Stadtbücherei, Am Neuen Markt 4,

66877 Ramstein-Miesenbach06371/592-221

Öffnungszeiten:

Mo. 14.00 – 18.00 Uhr,

Di. u. Mi. 8.30 – 12.30 Uhr, Do. u. Fr. 14.00 – 18.00 Uhr

■ Öffnungszeiten INFO-Center und VRN-Mobilitätszentrale

Das INFO-Center mit Fahrkartenverkauf im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) im Congress Center Ramstein (CCR) ist wie die Geschäftsstelle des CCR an allen Wochentagen von Mo.-Fr. 9.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr geöffnet, Tel. 06371/592220

■ Freizeitbad AZUR



Schernauer Straße

66877 Ramstein-Miesenbach.....06371/71500

Das Freibad ist geöffnet.

Das Hallenbad und die Sauna bleiben bis auf weiteres geschlossen.

Öffnungszeiten: Mo.-So- 10.00 – 19.00 Uhr

Aktuelle Infos auf www.freizeitbad-azur.de

■ Sauna- und Wellnessanlage Cubo



Kontakt:

Kaiserstraße 126, 66849 Landstuhl

E-Mail: cubo@landstuhl.de

Telefon 06371 - 130571

Das Cubo ist bis auf Weiteres geschlossen!

■ Sprechstunde Revierförster



Die Telefonsprechstunden von Revierleiter Leßmeister sind immer **mittwochs von 14.00 bis 15.00 Uhr.**

Die Telefonnummer lautet **06383-4865780.**

Wegen der Kontaktbeschränkungen bleibt es vorerst bei den Telefonsprechstunden. Für dringende Fälle stehen die Kollegen/innen am Forstamt Otterberg zur Verfügung, Tel. 06301-79260.

■ Docu Center Ramstein



Dokumentations- und Ausstellungszentrum zur Geschichte der US-Amerikaner in Rheinland-Pfalz

Schernauer Straße 46, 66877 Ramstein-Miesenbach

Tel. 06371-838005, E-Mail: info@dc-ramstein.de

Öffnungszeiten: täglich (außer montags) 14.00 - 17.00 Uhr

■ Gemeindegewerkschaft plus

Andrea Rihlmann, Fachkraft des Landkreises Kaiserslautern; Beratung für Hochbetagte, Termine nach Vereinbarung.

Büro: Kaiserstraße 42 in Landstuhl, Telefon 0631 / 7105-333, Fax 0631 / 7105-94333, E-Mail: andrea.rihlmann@kaiserslautern-kreis.de

■ Ehrenamtlicher Besuchsdienst im Landkreis KL

Die Sprechstunden des Ehrenamtlichen Besuchsdienstes im Rathaus in Ramstein finden bis auf Weiteres nicht statt. Bei Fragen und Anliegen können Sie sich wenden an: Jutta Spies-Böckly, Tel. (0631) 7105-353.

■ Caritas-Zentrum Kaiserslautern

Allgemeine Sozialberatung, Migrations- und Integrationsberatung, Schwangerschaftsberatung, Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung, Suchtberatung, Mehrgenerationenhaus

Engelsgasse 1, 67657 Kaiserslautern, Tel. 0631/36 120 222,

www.caritas-kaiserslautern-zentrum.de und www.beratung-caritas.de

Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Westrich

Remigiusbergstraße 10, 66869 Kusel, Tel. 06381/99 611 47, E-Mail: hospiz.kusel@caritas-speyer.de

■ Beratung im MGH des Vereins „Kaiserslautern inKLusiv“

Beratung für Menschen mit oder mit drohender Behinderung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ - EUTB - des Vereins „Kaiserslautern inKLusiv e.V.“ jeden 3. Dienstag im Monat von 13.30 - 15.30 Uhr im Mehrgenerationenhaus (MGH) Ramstein, Landstuhl Str. 8a, Tel. 0157 725 246 45

■ DRK Betreuungsverein Landstuhl

Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorge

Kontakt: Frau Pfeffer-Kappler und Frau Dejon, Tel. 06371/9215-30

E-Mail: betreuungsverein@kv-kl-land.drk.de



Amtliche Bekanntmachungen

Stadtwerke Ramstein-Miesenbach



Trickbetrüger geben sich telefonisch als Stadtwerke Ramstein-Miesenbach aus

Es kommt immer wieder vor, dass Betrüger im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach, des EVU Weilerbach und des Elektrizitätswerkes Bruchmühlbach-Miesau unter einem Vorwand Bürger anrufen um Zählerdaten und Bankverbindungen zu erhalten. Dabei geben sich die Anrufer als Mitarbeiter der Stadtwerke aus.

Eine neue Masche scheint nun zu sein, Besitzern von Photovoltaikanlagen Verträge mit besseren Einspeisevergütungen zu versprechen.

Die Stadtwerke Ramstein-Miesenbach weist daher auf folgendes hin:

- Geben sie keinesfalls persönliche Daten wie z.B. Bankverbindungen oder Geburtsdaten preis
- Zählernummern und Verbrauchstellennummern werden von uns nicht telefonisch abgefragt
- Notieren Sie sich die Telefonnummer und die Behauptungen des Anrufers
- Beantworten Sie möglichst keine Fragen mit „ja“ – besser noch: Unterbrechen Sie das Gespräch sofort.
- Informieren Sie die Stadtwerke und beschweren Sie sich bei der Bundesnetzagentur wegen unlauterer Telefonwerbung

Übrigens:

Auch ein anderer Anbieter bzw. Abnehmer kann ihnen keine bessere Einspeisevergütung zahlen, da die Beträge gesetzlich festgeschrieben sind.

Sollten Sie sich einmal unsicher sein ob es sich bei einem Anrufer tatsächlich um einen Mitarbeiter der Stadtwerke handelt, dann beenden Sie das Gespräch und rufen Sie unser Kunden-Service-Center an (06371 592 315). So können Sie sicher sein, dass Sie ehrlich und kompetent von ihren Stadtwerken beraten werden. Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH

Bekanntmachung

Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach vom 01.07.2021

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes
§ 5	Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes
§ 6	Abwasseruntersuchungen

§ 7	Anschlusszwang
§ 8	Benutzungszwang
§ 9	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 10	Grundstücksanschlüsse
§ 11	Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 12	Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider
§ 13	Abwassergruben
§ 14	Kleinkläranlagen
§ 15	Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung
§ 16	Niederschlagswasserbewirtschaftung
§ 17	Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung
§ 18	Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
§ 19	Informations- und Meldepflichten
§ 20	Indirekteinleiterkataster
§ 21	Haftung
§ 22	Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen
§ 23	Inkrafttreten

Anhang 1: Allgemeines, Art der Entwässerung

Anhang 2: Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffungskriterien

Anhang 3: Technische Anforderungen Niederschlagswasserbewirtschaftung

§ 1

Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche, eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigungseinrichtung trägt die Bezeichnung „Kanalwerk der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach“. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
3. den Bau und die Unterhaltung von nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.

(2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u.a.) ist aus dem Abwasserbeseitigungskonzept entnommen, auf das insofern Bezug genommen wird. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht. Das Abwasserbeseitigungskonzept kann während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

(4) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

2. Öffentliche Abwasseranlage:

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Versorgungsgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden) und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z. B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

3. Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

4. Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum. Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums.

Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

5. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

6. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Verbandsgemeinde an jeden einzelnen halten.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie Abwassergruben.

8. Kanäle:

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

9. Abwassergruben:

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

10. Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

11. Einrichtungen der Straßenentwässerung und der Außengebietsentwässerung

Keine öffentlichen Abwasseranlagen sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

12. Technische Bestimmungen

Die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und

können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:

1. DWA-M 115 - Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 2) - zugelassene Einleitungen;
2. DIN EN 752, DIN EN 12056 sowie DIN 1986 (Restnorm), Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1) - Grundstücksentwässerungsanlagen;
3. DIN 4261 - Teil 2 (zu § 14) - Kleinkläranlagen;
4. DWA-A 138 (zu Anhang 3 Buchst. d) - Versickerungsanlagen;
5. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen - Ausgabe 2002 - der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“ (zu Anhang 3 Buchst. f) - Versickerungsanlagen;
6. DIN EN 1825 und DIN 4040-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Fette;
7. DIN EN 858 und 1999-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z. B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Den Nachweis darüber hat der Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4

Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

(1) Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen. Eine gesonderte Vereinbarung hierzu ist schriftlich zu treffen.

(2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 sowie 16) dieser Satzung.

(3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Verbandsgemeinde bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

- (1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die
- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabfuhr und -verwertung beeinträchtigen,
 - die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen

- oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in verkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können; dies sind insbesondere Faserstoffe, Feuchttücher, Küchentücher, Küchenabfälle, Pappe, Asche und alle flüssigen Stoffe, die aushärten (z. B. Kunstharze); weiterhin gehören dazu Schlachtabfälle, Gülle, Dung, Treber, Hefe sowie jegliche Bauabfälle wie z. B. Schutt, Sand, Kies, Zement oder Bitumen.
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, der Inhalt von Chemietoiletten sowie alle übrigen Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langzeitigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe oder polyzyklische Aromate;
3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Hefe und Trübstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
8. alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind;
9. Einleitungen, für die eine nach § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen.
10. Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe dürfen nur nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinde für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbaufahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz eines normierten Belebtschlammanteils, der aus der zugehörigen Kläranlage entnommen wird, nicht um mindestens 50 % reduziert hat.
11. Alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind.

Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

(2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG übertragen wurde.

(3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 2 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (entspricht DWA-M 115 - Teil 2 in der Fassung Juli 2005). Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als Zweistundenmischprobe zu ermitteln.

(4) Die Verbandsgemeinde kann im Einzelfall über die Richtwerte des Anhangs 2 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen. Das Erfordernis einer wasserrechtlichen Genehmigung und deren Anforderungen bleiben von der Satzung unberührt.

(5) Die Verbandsgemeinde kann nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge

dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange dies erfordert. Die Verbandsgemeinde kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(6) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z. B. aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern), darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde eingeleitet werden.

(7) Die Verbandsgemeinde kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass

1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
3. die Erfordernisse nach Abs. 5 eingehalten werden,
4. entsprechend Abs. 6 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

§ 6

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten/Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisionsschacht/Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 2 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. Die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.

(3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 18 dieser Satzung.

(5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

§ 7

Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht die Verbandsgemeinde öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

(2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Dienst-

barkeit zu gewährleisten und gegenüber der Verbandsgemeinde bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.

(3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die Verbandsgemeinde von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlage getroffen werden.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.

(5) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z. B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.

(6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 8

Benutzungszwang

(1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt

1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs. 2 oder 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 17 Abs. 1 dieser Satzung müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde gestellt werden.

(2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 sowie 16) dieser Satzung.

§ 10

Grundstücksanschlüsse

(1) Die Verbandsgemeinde stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Verbandsgemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

(2) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde bestimmt.

(3) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Sie werden von der Verbandsgemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden

Grundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben.

(5) Ist ein Grundstück an mehr als einen Grundstücksanschluss angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachentwässerung oder Hofflächenentwässerung.

(6) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z. B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionschacht bzw. eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisionschächte sind so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; sie müssen jederzeit frei zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben; auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN EN 12056 und DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.

(2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle zuzüglich 20 cm, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Verbandsgemeinde die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.

(3) Die Verbandsgemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionschächte/Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte bzw. -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bestimmungen i. S. d. Abs. 1 entsprechen. Die Verbandsgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorzulegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 2 dieser Satzung zu gewährleisten.

(5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Verbandsgemeinde auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12**Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider**

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige nach Abfallrecht getrennt zu entsorgende Stoffe, in einer Konzentration oberhalb der Grenzwerte nach Anlage 2 Nr. 2 in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, kann die Verbandsgemeinde den verschärften Grenzwert nach Anlage 2 Nr. 2 b) sowie die Installation wirksamerer Vorbehandlungstechniken fordern (z. B. Koaleszenzabscheider). Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 13**Abwassergruben**

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.

(2) Die Abfuhr des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(3) Der Grundstückseigentümer hat eine Entleerung spätestens dann zu beantragen, wenn die Abwassergrube bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden.

(4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb eines Abfuhrplanes kann die Verbandsgemeinde die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(5) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Das Abwasser ist der Verbandsgemeinde zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(7) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

§ 14**Kleinkläranlagen**

(1) Die Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft sind nach Maßgabe der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 „Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung“, herzustellen und zu betreiben.

(2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der

Verbandsgemeinde vorgesehen ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung sowie zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung gemäß § 7 schriftlich mit.

(3) Die Entschlammung von Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig unter Beachtung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 zu beantragen; für die übrigen Anlagen erfolgt sie nach den Vorgaben der Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Entschlammung ohne vorherigen Antrag bzw. außerhalb eines Abfuhrplanes zu veranlassen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen. Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Anlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

§ 15**Kleinkläranlagen mit weitergehender Abwasserreinigung**

(1) Abweichend von § 13 und unberührt von den Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG kann die Verbandsgemeinde zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser auf Antrag des Grundstückseigentümers anstelle einer geschlossenen Grube die Errichtung einer privat betriebenen Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z. B. Pflanzenbeet, Membrantechnologie etc.) und Auslauf in ein Gewässer zulassen; Voraussetzung ist, dass die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der Verbandsgemeinde erteilt wird und die Anlage nach dem Stand der Technik und den Anforderungen des LWG sowie der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis errichtet und betrieben wird.

(2) Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen, die den Anforderungen nach § 14 genügen muss.

§ 16**Niederschlagswasserbewirtschaftung**

(1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der Verbandsgemeinde auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Verbandsgemeinde, insbesondere

- a) Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
- b) Mulden-Rigolen-Systeme
- c) Teiche mit Retentionszonen
- d) Regenwasserspeicher/Zisternen

verlangt werden.

(3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichmaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.

(4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die technischen Anforderungen nach Anhang 3 beachtet werden.

(5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontaminierung des Bodens auf dem Grundstück die Verbandsgemeinde unverzüglich zu unterrichten. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschleibern und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Verbandsgemeinde auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.

(6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.

(7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grund-

stückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 17

Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

(1) Die Verbandsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser). Die Verbandsgemeinde zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Kanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde zu stellen.

- (2) Der schriftlichen Genehmigung der Verbandsgemeinde bedürfen
- das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.
 - die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.

(4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

(5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

§ 18

Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der Verbandsgemeinde anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die Verbandsgemeinde haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Diese Einschränkungen gelten nicht bei Gefahr im Verzug. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.

(3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Verbandsgemeinde ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§ 19

Informations- und Meldepflichten

(1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Verbandsgemeinde einen Monat vorher mitzuteilen.

(3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Verbandsgemeinde anzuzeigen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.

(4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die Verbandsgemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(6) Für die Übermittlung von Informationen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die Verbandsgemeinde Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des für die Abwasserbeseitigung fachlich zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Indirekteinleiterkataster

(1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt die Verbandsgemeinde ein Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).

(2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderung der Verbandsgemeinde die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Die Verbandsgemeinde kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung des Katasters erforderlich sind.

§ 21

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (nach den Abwasserabgabengesetzen des Bundes und des Landes) verursacht, hat der Verbandsgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die Verbandsgemeinde bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Verbandsgemeinde oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 22

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 17 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2; § 16 Abs. 7) oder entgegen einer Genehmigung nach § 17 oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 4 Abs. 1 und 3, §§ 10 und 11) herstellt,
- sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs. 1 und 4, §§ 10 bis 12),

3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i. V. m. Anhang 2, § 8, § 18 Abs. 1), oder Abwasser nicht einleitet, das dem Benutzungszwang nach § 8 Abs. 1 unterliegt.
4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
5. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2 und 3, §§ 13, 14 und 15),
6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (insbesondere § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 5, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 4) oder Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 3),
7. das Entschlammn von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert oder Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 13 bis 15),
8. seinen Benachrichtigungs-, Erklärungs-, Auskunft- oder Nachweispflichten (insbesondere § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 und 5, § 19 Abs. 1 bis 5) sowie Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (insbesondere § 18) nicht nachkommt,
9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 15)

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die Abwasseranlage -Allgemeine Entwässerungssatzung- der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach vom 24.06.1992 außer Kraft.

*Ramstein-Miesenbach, den 01.07.2021
gez.*

Ralf Hechler, Bürgermeister

Anhang 1:

Zu § 1 Abs. 2 -Allgemeines, Art der Entwässerung
Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u. a.) ist aus dem Abwasserbeseitigungskonzept entnommen, auf das insofern Bezug genommen wird. Das Abwasserbeseitigungskonzept kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Anhang 2:

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M 115 - Teil 2)

Vorbemerkungen:

- Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M 115 - Teil 2, Anhang A.2
- Zu den mit * versehenen Parametern gibt es auch Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhängen zur AbwVO.

1) Allgemeine Parameter

- a) **Temperatur 35°C**
- b) **pH-Wert min. 6,5; max. 10,0**
- c) **Absetzbare Stoffe nicht begrenzt**

Soweit eine Schlammabsetzung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

- a) **Schwerflüchtige lipophile Stoffe 300 mg/l** gesamt (u.a. verseifbare Öle, Fette)

Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l.

- b) ***Kohlenwasserstoffindex 100 mg/l** gesamt
Verschärfter Grenzwert 20 mg/l

soweit im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist (mit Hilfe entsprechend wirksamer Vorbehandlungstechniken wie z. B. Koaleszenzabscheidern, vgl. § 12 Abs. 2).

- c) ***AOX - Absorbierbare organische Halogenverbindungen 1 mg/l**

Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

- d) ***Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) 0,5 mg/l**

Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. Soweit im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

- e) ***Phenolindex, wasserdampfflüchtig 100 mg/l**

- f) **Farbstoffe Keine Färbung des Vorfluters**

Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

- g) **Organische halogenfreie Lösemittel 10 g/l als TOC**

Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

3) Metalle und Metalloide

- ***Antimon (Sb) 0,5 mg/l**

Dieser Grenzwert kann auf Antrag im Einzelfall angepasst werden.

- ***Arsen (As) 0,5 mg/l**

- ***Blei (Pb) 1 mg/l**

- ***Cadmium (Cd) 0,5 mg/l**

- ***Chrom (Cr) 1 mg/l**

- ***Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l**

- ***Cobalt (Co) 2 mg/l**

- ***Kupfer (Cu) 1 mg/l**

- ***Nickel (Ni) 1 mg/l**

- ***Silber (Ag) gemäß AbwVO**

- ***Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l**

- ***Zinn (Sn) 5 mg/l**

- ***Zink (Zn) 5 mg/l**

Im Einzelfall können zusätzlich für **Aluminium (Al)** und **Eisen (Fe)** Anforderungen festgelegt werden, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.

4) Weitere Anorganische Stoffe

- ***Stickstoff aus Ammonium / Ammoniak (NH₄-N, NH₃-N) 100 mg/l < 5000 EW**

- 200 mg/l > 5000 EW**

- ***Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N), falls höhere Frachten anfallen 10 mg/l**

Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter dieser Wert im Einzelfall auf bis zu 100 mg/l erhöht werden.

- ***Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l**

- ***Sulfat (SO₄²⁻) 600 mg/l**

Auf Antrag kann gemäß DWA-M 115 - Teil 2, Anhang A.1. je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

- ***Sulfid (S²⁻) 2 mg/l**

- ***Fluorid (F⁻), gelöst 50 mg/l**

- ***Phosphor gesamt (P_{ges.}) 50 mg/l**

Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

- ***Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l**

An Indirekteinleiter mit **nitrifikationshemmendem Abwasser** können im Einzelfall bei entsprechenden betrieblichen Problemen auf der kommunalen Kläranlage besondere Anforderungen gestellt werden.

An Indirekteinleiter, deren Abwasser Probleme mit der **aeroben biologischen Abbaubarkeit** im Kläranlagenbetrieb verursacht, können im Einzelfall besondere Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden.

Anhang 3

Technische Anforderungen an die „private“ Niederschlagswasserbewirtschaftung

Der Grundstückseigentümer sollte bei einer Niederschlagswasserbe- seitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme auf dem eigenen Grundstück folgende technischen Anforderungen beachten:

- a) Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewähr- leisten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifi- zierte Firmen ausgeführt werden. Die Verbandsgemeinde sollte vor der Auftragserteilung beteiligt werden.
- b) Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal eingeleitet werden.
- c) Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.
- d) Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungs- einrichtungen sollte mindestens 6,0 m betragen, im Falle was- serdicht ausgebildeter Keller auch ein geringerer Abstand. Bei Mulden sollte der Abstand mindestens 2,0 m betragen (vgl. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., vormalis ATV- DVWK).
- e) Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sollten als Grün- flächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmit- telbarer Nähe von Rigolen sollten keine Bäume gepflanzt oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen wer- den.
- f) Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u. a. die Kontrolle der Mulden, das Mähen und das Freihalten von Laub sowie das Ver- tikutieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. (Vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen (Ausgabe 2002, der Forschungsanstalt für Stra- ßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“).
- g) Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase, alle Maßnahmen unterlassen, die die Funktionsfähigkeit des Mulden- bzw. Mulden-Rigolen-Systems im privaten und öffent- lichen Bereich beeinträchtigen können, insbesondere jegliche Befahrung und sonstige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung oder Vergleichbares.

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekom- men sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Ver- fahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindever- waltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ramstein-Miesenbach, 01.07.2021
 Verbandsgemeindeverwaltung
 gez.
 Ralf Hechler, Bürgermeister

- 10.07. 21:50 Uhr Verkehrsunfall L 356 Richtung Mackenbach
- 11.07. 13:33 Uhr Notfalltüröffnung, Ramstein
kein Einsatz erforderlich
- 11.07. 17:53 Uhr Brandnachschaу, Schrollbach

Nächste Termine:

Übungsabende finden jeden Freitag in der Zeit von 20 Uhr und 22 Uhr statt.

www.feuerwehr-ramstein.de

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Das Veterinäramt des Landkreises Kaiserslautern informiert

Vollzug des Tierschutzgesetzes - Hier: Islamisches Opferfest „Kurban Bayrami“

Von Montag, den 19.07.2021, bis Freitag, den 23.07.2021, findet das islamische Opferfest (Kurban Bayrami) statt.

Auch in diesem Jahr werden keine Ausnahmegenehmigungen für das betäubungslose Schlachten von Schafen, Ziegen und Rindern im Landkreis Kaiserslautern und in der Stadt Kaiserslautern erteilt.

Eine Schlachtung von Tieren darf nur unter **ausreichender Betäu- bung und in zugelassenen Schlachtstätten** erfolgen.

Mitarbeiter des Veterinäramtes mit Unterstützung durch die Polizei werden die Schlachtungen überwachen.

Wir weisen darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Betäubungsvor- schrift zur Einleitung eines Strafverfahrens führt.

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Wir gratulieren

Wir gratulieren!

Hütschenhausen, OT Hütschenhausen

16.07.:	Klaus Zieger	75. Geburtstag
16.07.:	Helma Christmann	85. Geburtstag
19.07.:	Christa Klein	80. Geburtstag

Ramstein-Miesenbach, ST Ramstein

16.07.:	Liesel Clemens	80. Geburtstag
19.07.:	Ellenore Schneider	85. Geburtstag
19.07.:	Anna Elisabeth Klaes	70. Geburtstag
20.07.:	Doris Volles	70. Geburtstag

Steinwenden, OT Steinwenden

20.07.:	Arno Steinhauser	70. Geburtstag
22.07.:	Marie-Luise Scheuermann	70. Geburtstag

Aus unseren Schulen

Ehrung vom Land für Chemiker des Reichswald-Gymnasiums

Die beiden Schülerinnen Tabea Teichert und Emma Müller, beide aus der Klasse 6c, haben an dem Experimentalwettbewerb „Leben mit Chemie“ teilgenommen und die Inhaltsstoffe von Ice Packs unter- sucht. Sie haben mit Harnstoff, Kochsalz und Eis Kältemischungen hergestellt, die Temperatureffekte gemessen und mit Hilfe einer geeigneten Kältemischung Speiseeis aus Sahne hergestellt. Für diese Projektarbeit erhielten die jungen Forscherinnen eine Urkunde des Landes Rheinland-Pfalz.

Für ihr Engagement beim Experimentalwettbewerb des Landes Rheinland-Pfalz erhielt die Fachschaft Chemie des Reichswald- Gymnasiums einen Buchgutschein und eine Schwarzlichtlampe. Seit

Feuerwehr der Verbandsgemeinde

Feuerwehr Ramstein

Hier waren wir für Sie im Einsatz:

- 08.07. 22:15 Uhr Brand eines Gabelstaplers, Industriegebiet Ramstein

vielen Jahren initiiert, unterstützt und fördern die Kollegen dieses Fachbereichs kleinere und größere Forschungsprojekte von Schülern, die auf diese Weise erstmals kleinere und größere wissenschaftliche Experimentalfreihen konzipieren, durchführen, dokumentieren und auswerten.



Die ausgezeichneten Schülerinnen *Tabea Teichert* und *Emma Müller* mit *Chemielehrerin Annerose Molitor-Schworm (li.)* und *Schulleiterin Sonja Tophofen*.

Die Lehrerinnen und Lehrer des Fachbereichs betreuen die jungen Forscher dabei auch bei der Beschaffung der notwendigen Materialien und Stoffe und bei der Dokumentation der Ergebnisse. So soll früh das Interesse am naturwissenschaftlichen Arbeiten gefördert werden. Frau Annerose Molitor-Schworm koordiniert dabei die verschiedenen Vorhaben.

Alle interessierten Schülerinnen und Schüler werden bereits jetzt dazu ermutigt, sich im Rahmen der neuen Runde des Wettbewerbs, die Ende September 2021 beginnt, mit einem Forschungsbeitrag einzubringen. Konkrete Ideen und Anregungen und weitere Hinweise hierzu werden nach den Sommerferien in den NaWi- und in den Chemieunterricht eingebunden.

Jugend-Büro

SOS-Familienhilfezentrum rund um die Uhr erreichbar

SOS - Familienhilfezentrum ist da

Seit vielen Jahren arbeitet das Jugendbüro der VG sehr vertrauensvoll und effektiv mit dem SOS Familienhilfezentrum in Kaiserslautern zusammen.

Das SOS-Familienhilfezentrum in Kaiserslautern ist auch in der aktuellen Situation besetzt. Für den Fall, dass der Stress in der Familie steigt und die Probleme zu viel werden sind wir rund um die Uhr telefonisch für Dich erreichbar.

Unsere Nummer lautet: 0631/ 316 440

Das FHZ hilft Kindern, Jugendlichen und Familien, die unter besonders schwierigen Bedingungen leben, von seelischer oder körperlicher Gewalt oder Vernachlässigung bedroht oder betroffen sind oder die sexuelle Übergriffe erlebt haben.

Deutschkurse, Integrationskurse

Deutsch lernen - Deutsch trainieren

Das Erlernen der deutschen Sprache ist die Voraussetzung für eine gelungene Integration.

Jede/r ist willkommen - Anmeldung im Jugendbüro

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag:

09.00 Uhr - 10.00 Uhr

10.20 Uhr - 11.20 Uhr

Montag und Donnerstag:

16.15 Uhr - 17.45 Uhr

Beratung „Integrationskurse“

Jeden Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr ist Frau Stefanie Cro-nauer im Jugendbüro.

Alle Fragen und Anmeldemodalitäten für einen B1 - Integrationskurs beantwortet und erledigt sie während dieser Zeit.

Schachspiel und Basketballgruppe

Internationale Basketballgruppe

Die Internationale Basketballgruppe ist für alle Kinder und Jugendlichen ab 10 Jahren, die Lust haben, Basketball zu spielen. Jeden Montag von 16 bis 17 Uhr in der Reichswald-Sporthalle der Realschule plus.

Leitung: Billy Jackson.

Aktueller Hinweis: Ab 15 Jahren wird ein negativer Corona-test benötigt

„Schach macht schlau“ für junge Leute

In unserem Kooperationsprojekt mit dem Schachclub Ramstein-Miesenbach können junge Leute ortsnahe das Schachspiel erlernen oder auch verbessern. Jede/r ist willkommen!

Ort: Veranstaltungsraum des Jugendbüro Steinwendener Str. 4

Zeit: jeden Dienstag 17.00Uhr bis 18.30Uhr

Leitung: Manuel Weller

Aktueller Hinweis: Ab 15 Jahren wird ein negativer Corona-test benötigt



Gemeinde

Hütschenhausen

Matthias Mahl
Ortsbürgermeister

Bürgermeistersprechstunden:
Die Sprechstunden finden bis auf Weiteres nur noch telefonisch unter der 0151 7085 2546 freitags von 17.30 - 18.30 Uhr statt.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Hütschenhausen für das Jahr 2021 vom 07.07.2021

Der Gemeinderat hat aufgrund § 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBL. S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBL. S. 21) folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern als Aufsichtsbehörde vom **01.07.2021** hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	5.453.725,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.941.160,00 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-487.435,00 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-147.529,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.199.200,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.294.500,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.095.300,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.242.829,00 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 1.150.000,00 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 510.000,00 €

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Sondervermögen auf 120.000,00 €
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
Sondervermögen auf 402.500,00 €

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A 320 v.H.
- Grundsteuer B 390 v.H.
- Gewerbesteuer 380 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 36,00 €
- für den zweiten Hund 51,00 €
- für jeden weiteren Hund 72,00 €
- für den ersten gefährlichen Hund 0,00 €
- für den zweiten gefährlichen Hund 0,00 €
- für jeden weiteren gefährlichen Hund 0,00 €

§ 7

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GVBl. S. 401) werden festgesetzt:

- Feld- und Waldwegebeitrag 15,00 € / ha

Für Beitragspflichtige, die ihren Anteil am Reinertrag aus der Jagd und Schafweide nicht der Gemeinde zur Verfügung stellen, sondern Auskehrungsansprüche geltend machen, erhöht sich der Beitrag in der gleichen Höhe des geltend gemachten und entsprochenen Auskehrungsanspruches.

Der Auskehrungsanspruch ist bis zum 30.04. des folgenden Kalenderjahres geltend zu machen.

§ 8

Umlagen

Eine Umlage wird durch die Ortsgemeinde nicht erhoben.

§ 9

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug 23.820.727 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 23.492.287 Euro und zum 31.12.2021 23.004.852 Euro.

§ 10

Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 11

Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen 0,00 €
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen 0,00 €

Hütschenhausen, 07.07.2021
gez.

Matthias Mahl, Ortsbürgermeister

Hinweis:

1. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von **Montag, dem 19.07.2021 bis Dienstag, dem 27.07.2021** während der üblichen Dienststunden im Rathaus Zimmer 216, öffentlich aus.

2. Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ramstein-Miesenbach, 07.07.2021

In Vertretung

gez.

Marcus Klein, 1. Beigeordneter der VG

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Gemeindebücherei Hütschenhausen während den Sommerferien geschlossen

Die Gemeindebücherei Hütschenhausen ist in den Sommerferien vom 19. Juli bis 27. August geschlossen. Letzter Öffnungstag vor den Ferien ist der 15. Juli. Der erste Öffnungstag nach den Ferien ist der 2. September zu den gewohnten Öffnungszeiten.

Die Gemeindebücherei wünscht allen schöne und erholsame Sommerferien.

Gemeindeeigene Gaststätte „Judy's Diner“ & Kegelbahn mit erweitertem Angebot an Wochentagen

„Judy's Diner“ & Kegelbahn im Bürgerhaus Hütschenhausen, Hauptstraße 74a, bietet ab sofort von Montag bis Mittwoch spezielle Vergünstigungen an:

Montag:

Öffnungszeiten: 17:00 Uhr - 22:00 Uhr

Auf alle Speisen und Getränke, die „to go“ gekauft und weder in der Gaststätte noch im Innenhof des Bürgerhauses (Außenbewirtung) verzehrt werden, gibt es einen Rabatt von 10 Prozent.

Dienstag:

Öffnungszeiten: 17:00 Uhr - 22:00 Uhr

Dienstag ist Schnitzelsandwich-Tag: Statt 6,50 Euro kostet das Schnitzelsandwich an diesem Tag nur 4,50 Euro.

Mittwoch:

Öffnungszeiten: 12:00 Uhr - 22:00 Uhr

Kinder bis 12 Jahre erhalten mittwochs auf die drei ausgewiesenen Kindergerichte einen Nachlass von 50 Prozent.

Auf Ihren Besuch freut sich unsere Wirtin Judy Pittman.

Matthias Mahl, Ortsbürgermeister

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de



Gemeinde Kottweiler-Schwanden

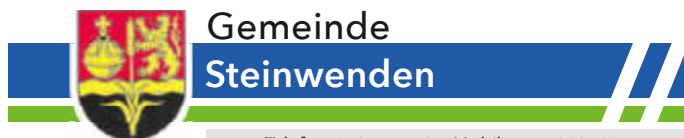
Gabriele Schütz
Ortsbürgermeisterin

Bürgermeistersprechstunde:
jeden Montag von 18.00 bis 19.00 Uhr
im Bürgermeisterdienstbüro des Gemeindehauses.
Telefon 06371/57256 oder 0176/32621459

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Ferienarbeit für Schülerinnen und Schüler

Für Jugendliche ab 14 Jahren aus Kottweiler-Schwanden bietet die Ortsgemeinde die Möglichkeit der Ferienarbeit an. Die Mädchen und Jungen unterstützen dabei unseren Gemeindearbeiter bei seiner Arbeit: Pflege der Grünflächen, Reinigungs- und kleinere Malerarbeiten. Interessenten können sich bei der Ortsbürgermeisterin Frau Schütz melden: gabrieleschuetz@gmx.de oder 0176 32621459 bzw. 06371 57256.



Gemeinde Steinwenden

Matthias Huber
Ortsbürgermeister

Telefon: 06371 71625, Mobil: 0160 2331924
Bürgermeistersprechstunde:
am 1. Montag im Monat von 18.30-19.30 Uhr im
Bürgerhaus Obermohr,
ansonsten im Dorfgemeinschaftshaus Steinwenden

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Zum Ferienbeginn

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

durch die Corona-Krise wurden wir alle auch im ersten Halbjahr des neuen Jahres stark gefordert und vor Probleme gestellt. Diese Krise hat unsere Gemeindearbeit aber nicht lahmgelegt und es ist uns gelungen, viele Projekte und Maßnahmen zum Wohle und im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger zu starten und zu Ende zu bringen. Ich denke dabei an die Fertigstellung der K9/ K10 in Weltersbach, an den Spatenstich zum Mehrgenerationenplatz am Dorfgarten, die Fertigstellung des neuen Pumpwerkes in Obermohr, den Beginn der Bauarbeiten in der Porrbacherstraße, die Erneuerung der Toilettenanlagen im DGH, die Erneuerung des Thekenbereiches im Bürgerhaus in Obermohr, die Planungen zur Neugestaltung der Friedhofstraße, die Zuschussbewilligung zur Sanierung des Abt Menges Platzes und auch an die Vergabe von Kanalsanierungsarbeiten in Obermohr und Steinwenden für 1,4 Mio. Euro durch den Verbandsgemeinderat. Für unser Neubaugebiet und das Gewerbegebiet gehen die Planungen nach den Ferien weiter.

Nach der Sommerpause werden zwei junge, engagierte Ratsmitglieder ihr Mandat niederlegen, weil sie den Wohnort wechseln. Danke Carolin und Marina für eure tolle Mitarbeit in den letzten beiden Jahren.

Am 19. Juli beginnen die Sommerferien. Während der Ferien gibt es eine Sprechstundenpause. Die letzte Sprechstunde findet am Montag, dem 12.07.2021, statt. Vom 26.07.2021 bis zum 06.08.2021 habe ich Urlaub, meine Vertretung übernehmen unsere beiden Beigeordneten Horst Radl und Tobias Binding. Am Montag, dem 23.08.2021, beginnen wir wieder mit unseren regelmäßigen Sprechstunden im DGH.

Die Konzepte für die Öffnung unserer Gemeindehäuser werden wir nach den Ferien beraten.

Ich wünsche Ihnen allen schöne Ferien, gute Erholung und bleiben Sie gesund.

Matthias Huber
Ortsbürgermeister Steinwenden

Kerwesonntag in Obermohr!

Sonntag, 25. Juli, ab 10 Uhr

Frühschoppen und Leckeres Mittagessen

Gemütliches Beisammensein mit Ausklang um 17 Uhr
Spezialitäten vom Grill am Nachmittag

Mittagessen:

Menü 1: Rindfleisch mit Meerrettich

Menü 2: Spinatknödel mit Champignonrahmsoße

Die Teilnahme ist nur mit Voranmeldung möglich!

(Voranmeldung: Name, Mittagessen ja/nein, Menü 1/2)

Telefonisch:

06371/57478 Berthold Clemenz

06371/52651 Wolfgang Huber

Per E-Mail:

kerweinobermohr@gmx.de

Oder vor Ort im Bürgerhaus am 18.07. von 11 bis 12 Uhr

Anmeldeschluss ist der 18.07.2021. Nachmeldungen sind nicht möglich.

Bei der gesamten Veranstaltung gelten die aktuellen Corona-Regeln!

Wir freuen uns auf euch!

Die Obermohrer Ortsvereine



Stadt

Ramstein-Miesenbach

Ralf Hechler
Bürgermeister

Rathaus Ramstein • Am Neuen Markt 6 • Zimmer 209
Telefon: 06371 592-102 • buergermeister@ramstein.de
Sprechstunde nach Vereinbarung

Amtliche Bekanntmachungen

Zeitweise Sperrung in der Schernauer Straße

Wegen der Anbindung eines Neubaus an die Versorgungsleitungen in der Schernauer Straße in Ramstein ist die Straße in Höhe der Hausnummer 11 für einige Tage für den Gesamtverkehr vollständig gesperrt.

Die Sperrung beginnt am Montag, 19. Juli und dauert längstens bis zum 23. Juli.

Die Umleitung erfolgt über die Jakobstraße und die Straße Zum Kirchbühl.

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Die Pinocchio-Kinder lernen die Phänomene des Weltalls kennen



„Mit Felix zusammen auf Weltraumreise- Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren erweiterten ihre Fachkompetenz zum Thema Weltraum“. Unter diesem Motto beschäftigten sich die Kinder der Kindertagesstätte „Pinocchio“ in Ramstein ausführlich und intensiv mit den Phänomenen des Weltalls von November 2020 bis Mai 2021. Begleitet wurden die Kinder dabei von Singvogel Felix, dem Maskottchen der

Planetenkinder und mir, Dorit Agne, der Berufspraktikantin der Kindertagesstätte Pinocchio.

Während des Projektes lernten die Kinder die Namen, sowie das Aussehen der Planeten. Ein Astrophysiker besuchte die Planetenkinder, um das Thema „Aliens“ zu erarbeiten. Die Weltraumforscher malten im Anschluss auf dem Tablett ein Alien nach ihren eigenen Vorstellungen mit Hilfe eines digitalen Malprogramms. Eigene Raketen

wurden gebastelt und zum Schluss absolvierten sie sogar eine Astronautenprüfung.



Mitbestimmung war ein wesentlicher Bestandteil des Projektes. Nach jedem Projekttreffen entschieden die Kinder, wie es weiter gehen sollte. So wurde der Projektverlauf von den Kindern bestimmt. Ein spannendes Thema war Tag und Nacht. Währenddessen lernten die Kinder, wie Tag und Nacht entstehen und dass die Erde sich um die Sonne dreht. Dabei wurden auch gleich die Himmelsrichtungen und der Lauf der Sonne im Tagesverlauf besprochen (Sonnenaufgang im Osten, Höhepunkt im Süden und Sonnenuntergang im Westen). Um den Lauf der Sonne zu verdeutlichen, bastelte jedes Kind eine Sonnenuhr, auf der dann die Uhrzeit eingetragen wurde. In der nächsten Projektphase stand der Mond im Vordergrund. Durch eine praktische Übung erlebten die Kinder, wie der Mond um die Erde kreist und sich dabei verändert. Hier wurden die vier Mondphasen (Neumond, zunehmender Mond, Vollmond, abnehmender Mond) besprochen und durch eine Mondphasenuhr verfestigt.

Das Projekt wurde auf vielfältige Weise dokumentiert. Zur Erinnerung bekamen die Kinder ein Projektportfolio, das über den gesamten Projektzeitraum geführt wurde, 2 DVDs mit Bildern, die während des Projektes entstanden sind und zum Abschluss ein Projektbuch. Dorit: „Es hat großen Spaß gemacht mit den Planetenkinder auf die faszinierende Erkundungsreise durch den Weltraum zu starten. Herzlichen Dank an alle Kinder für ihr waches Interesse und ihre engagierte Teilnahme. Und lieben Dank an das Team der Kita Pinocchio und die Eltern für die Unterstützung des Projektes.“

Eine Winterlinde von der Sparkasse Kaiserslautern

Zum 1. Januar 2021 wurde die Fusion der Kreissparkasse Kaiserslautern mit der Stadtparkasse Kaiserslautern vollzogen. Das neue Geldinstitut, das unter dem neuen Namen „Sparkasse Kaiserslautern“ firmiert, hat anlässlich der Verschmelzung der beiden Sparkassen eine Baumpflanzaktion gestartet.



Insgesamt wurden von dem Geldinstitut 50 Bäume an die Gemeinden des Landkreises und 18 Bäume an die Stadt Kaiserslautern gespendet. Die Bäume, die von der Hütschenhausener Baumschule Ritthaler gepflanzt wurden, sollen die tiefe Verwurzelung der Sparkasse in der Region symbolisieren und das Thema Nachhaltigkeit hervorheben. In Ramstein wurde in Absprache mit der Stadtgärtnerei als Standort für einen Winterlinde das Pflanzbeet vor der ehemaligen Nikolauschule, der heutigen DiPro, in der Schulstraße ausgewählt.

Hartmut Rohden, stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse, Christian Meinschmidt, Leiter der Filialdirektion Ramstein und Stadtbürgermeister Ralf Hechler hatten sich im Rahmen einer Besprechung vom passenden Standort vor Ort überzeugt. Hechler bedankte sich bei der Sparkasse für diese schöne Idee und verband die Hoffnung, dass die Linde wachse und gedeihe.

Congress Center Ramstein

Mit freundlicher Unterstützung von:
STADTWERK ramstein miesenbach GmbH

Ramsteiner Sommer Lounge
 Kultur vo(r)m **CCR** auf dem neuen Vorplatz am CCR

Eintritt 5,-

Jo's Mum
 will rock your funky soul
Freitag 16. Juli 2021
 Einlass 17:30 Uhr | Beginn 19 Uhr

Birch Tree
 Classics, Funk, Pop, Rock
Freitag 23. Juli 2021
 Einlass 17:30 Uhr | Beginn 19 Uhr

FUSED
 Die Rockfe
AUSVERKAUFT
Freitag 30. Juli 2021
 Einlass 17:30 Uhr | Beginn 19 Uhr

Luigi Bottà & Friends
Freitag 06. Aug. 2021
 Einlass 17:30 Uhr | Beginn 19 Uhr

Superjam
Freitag 13. Aug. 2021
 Einlass 17:30 Uhr | Beginn 19 Uhr

Rumbalea
Freitag 20. Aug. 2021
 Einlass 17:30 Uhr | Beginn 19 Uhr

Cuban Affairs
Freitag 27. Aug. 2021
 Einlass 17:30 Uhr | Beginn 19 Uhr

USAFE - Touch `n Go
Freitag 03. Sep. 2021
 Einlass 17:30 Uhr | Beginn 19 Uhr

**Bitte beachten Sie die aktuellen Infos zu den Veranstaltungen auf unserer Homepage:
www.cc-ramstein.de | Tel. 06371/592-220**

NICHTAMTLICHER TEIL

Aus Vereinen und Verbänden

Jahreshauptversammlung des Gesang- und Kulturvereins

Katzenbach. Am Donnerstag, 29. Juli, findet die diesjährige Jahreshauptversammlung vom Gesang- und Kulturverein Katzenbach e.V. im Dorfgemeinschaftshaus in Katzenbach statt. Beginn ist um 19.00 Uhr.

Auf der Tagesordnung stehen unter anderem die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Genehmigung der Tagesordnung, Totenehrung, Berichte der Vorsitzenden und des Kassenwartes, die Entlastung der Vorstandschaft sowie Terminankündigungen und der Punkt „Sonstiges“. Die zu diesem Zeitpunkt geltenden Coronavorschriften sind einzuhalten.

Einladung an alle Mitglieder erfolgt nur auf diesem Wege.

Wünsche und Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 23. Juli bei der 1. Vorsitzenden Katja Hirsch, Brunnenstraße 23c in Katzenbach schriftlich einzureichen. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Stammtisch U 100

Steinwenden. Die Stammtischler haben bei ihrem letzten Treffen vereinbart sich zukünftig **jeden** Donnerstag ab 19.30 Uhr im „Griffelkaschde“ zum Stammtisch zu treffen. Nur jeweils am letzten Donnerstag im Monat fällt der Stammtisch aus. Jeder, der kommen will, ist gern gesehen.

Versammlung beim Obst- und Gartenbauverein

Niedermohr. Der Obst und Gartenbauverein Niedermohr lädt alle Mitglieder für Sonntag, den 25. Juli, zur Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen und anschließendem gemütlichem Beisammensein ein. Für Mitglieder ist das Essen wie immer kostenlos. Treffpunkt ist um 15.00 Uhr „Auf der Fels“ in Niedermohr. Über zahlreiches Erscheinen freut sich die Vorstandschaft.

Generationentreffen im Hundenheim

Ramstein-Miesenbach. Am Samstag, dem 17. Juli, findet im Vereinsheim des Hundevereins Ramstein das erste „Generationentreffen“ statt. Los geht es um 14 Uhr, Das Treffen soll einmal im Monat stattfinden.

Was ist das Generationentreffen? Mitglieder des Vereins, Freunde, Menschen aus der Gemeinde, ob Jung oder Alt, treffen sich einmal im Monat zu Handarbeiten, Kartenspielen oder einfach zu einer netten Unterhaltung, zum Lachen und sich freuen bei Kaffee und Kuchen oder aber bei einem kühlen Bierchen. Ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger, die nicht mehr so gut zu Fuß sind, werden natürlich auf Wunsch abgeholt und wieder nach Hause gebracht. Der Verein würde sich über eine rege Teilnahme sehr freuen.

Anmeldungen für den Fahrdienst nehmen entgegen und weitere Informationen erteilen Michael Kern, 1. Vorsitzender, Tel. 0171 244 0415 oder Harald Müller, Schriftwart, Tel. 0152 546 873 65.

Bundestagskandidat Florian Bilic vor Ort

Pirmasens. Der CDU-Bundestagskandidat Florian Bilic macht im Rahmen seiner Perspektivtour Station in den Verbandsgemeinden des Wahlkreises 210.

Zur Bürgersprechstunde und einer Tasse Kaffee ergeht herzliche Einladung unter anderem an folgenden Orten:

Bruchmühlbach-Miesau, 25. Juli, 8:30 - 10:30 Uhr, Café Schmidt

Ramstein-Miesenbach, 28. Juli, 17:30 - 19:30 Uhr, Edeka Jahke

Landstuhl, 6. August, 8:30 - 10:00 Uhr, Lothar-Sander-Platz vor der Stadthalle

Aus unseren Kirchen

Konfirmation und Abendgottesdienst

Steinwenden. Am Sonntag, dem 18. Juli, feiert die Protestantische Kirchengemeinde Steinwenden die Konfirmation der acht Jungen und Mädchen, die sich in den vergangenen zwei Jahren auf diesen

Tag vorbereitet haben. Der Gottesdienst, zu dem eine Anmeldung erforderlich ist, beginnt um 9.30 Uhr in der Protestantischen Kirche in Steinwenden. Für die übrige Gemeinde findet abends um 18 Uhr ein Abendgottesdienst in der Prot. Kirche in Kottweiler-Schwanden statt. Dazu ergeht herzliche Einladung. Mit dem Ferienbeginn hat Pfarrer Schäfer Urlaub bis zum 10. August. In dieser Zeit wird er durch Pfarrer Dötzkirchner aus Miesenbach vertreten. Das Pfarramt in Miesenbach ist unter der Rufnummer 50691 telefonisch zu erreichen. Die Sonntagsgottesdienste am 25. Juli, am 1. und 8. August werden von Pfarrer Müller (25.7.) und Dekan in Ruhe Höhn (1.8. und 8.8.) gehalten.

Mitteilungen der Protestantischen Kirchengemeinden

Hütschenhausen. Bitte beachten Sie, dass in den kommenden Wochen die Gottesdienste in Spesbach und Hütschenhausen im 14-tägigen Wechsel stattfinden. Die Gottesdienste in **Hütschenhausen** sind am **18. Juli** und am **1. August**, jeweils um 10 Uhr. In **Spesbach** werden am **25. Juli** und am **8. August**, jeweils um **10 Uhr**, Gottesdienste gefeiert. Bitte halten Sie auch weiterhin die aktuell geltenden Hygienevorschriften ein, auch beim Kommen und Gehen. Die Präparatorinnen und Präparanden treffen sich erst wieder nach den Sommerferien.

Die Einladungen für den neuen Präparanden-Jahrgang (2021-2023) werden in der zweiten Ferienhälfte verschickt.

Gottesdienste in Ramstein und Miesenbach

Ramstein-Miesenbach. Am Sonntag, dem 18. Juli, wird der Gottesdienst in Ramstein um 9.00 Uhr und in Miesenbach um 10.15 Uhr gefeiert. Bitte beachten Sie: Das Tragen einer medizinischen Maske (OP oder FFP2/KN95) während des gesamten Gottesdienstes ist verpflichtend. Textilmasken und Masken mit Ventil müssen gegebenenfalls am Eingang gegen eine medizinische Maske getauscht werden. Auch sonst gelten die bekannten Abstands- und Hygieneregeln. Für weitere Informationen und Angebote schauen Sie auf unserer Homepage vorbei: www.prot-ramstein-miesenbach.de

Gruppen, Kreise und Geburtstagsbesuche

Bis auf weiteres pausieren alle Gruppen und Kreise unserer beider Kirchengemeinden. Bereits geplante Treffen und Veranstaltungen fallen aus oder werden zu späterem Zeitpunkt nachgeholt. Auch auf Besuche zum Geburtstag wird aus Rücksicht auf die Gesundheit der Feiernden vorerst verzichtet.

Messdienerzeltlager in der Eifel

Ramstein-Miesenbach. Vom 17. bis zum 24. Juli findet das Messdienerzeltlager statt. Nachdem die traditionelle Veranstaltung der Ramsteiner Kirchengemeinde in vergangenen Jahr abgesagt werden musste, haben sich die Verantwortlichen dazu entschlossen, in diesem Jahr wieder ein Zeltlager durchzuführen. Es haben sich rund 60 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene angemeldet. Das Lager wird in der Gemeinde Pantenburg bei Manderscheid in der Eifel stattfinden. Die Pfarrgemeinde wünscht den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine schöne Zeit, gutes Wetter und Gottes Segen für die Ferienwoche.

Mitteilungen der katholischen Pfarrgemeinde

Ramstein-Miesenbach. Die katholische Pfarrgemeinde Hl. Wendelinus Ramstein mit den Gemeinden Ramstein-Miesenbach, Hütschenhausen, Niedermohr-Kirchmohr, Reuschbach, Obermohr, Kottweiler-Schwanden und Steinwenden lädt zu ihren Gottesdiensten ein. Eine Anmeldung im Pfarrbüro ist nach wie vor erforderlich unter Telefon **06371 - 613680**, E-Mail: pfarramt.ramstein@bistum-speyer.de

Für die Besucher gelten die bekannten Hygieneregeln, wie Händedesinfizieren, das Tragen einer Maske (OP- oder FFP2-Maske) und das Einhalten des Abstands sowie der Zuweisung eines Sitzplatzes. Die Maske kann am Platz abgenommen werden.

Donnerstag, 15. Juli, 18.00 Uhr Heilige Messe in Ramstein anlässlich des Pastoralbesuchs von Domkapitular Franz Vogelgesang.

Freitag, 16. Juli, 18.30 Uhr Heilige Messe in Steinwenden.

Samstag, 17. Juli, 8.00 Uhr Marienmesse in Kirchmohr.

18.00 Uhr Heilige Messe in Kottweiler-Schwanden.

Sonntag, 18. Juli, 10.30 Uhr Heilige Messe in Ramstein.

10.30 Uhr Heilige Messe mit Feier der Erstkommunion in Miesenbach; die Messe ist auf die Erstkommunionkinder und deren Angehörige beschränkt.

Dienstag, 20. Juli, 18.30 Uhr Heilige Messe in Ramstein.

Mittwoch, 21. Juli, 18.00 Uhr Andacht in Kottweiler-Schwanden.

18.30 Uhr Heilige Messe in Obermohr.

Freitag, 23. Juli, 18.30 Uhr Heilige Messe in Miesenbach.

Die Sonntagsgottesdienste in Ramstein sind auch im Online-Gottesdienststream zu sehen sein (<https://konferenz.bbb3.de/b/pfa-hyh-h65-wek>).

Das Pfarrbüro ist telefonisch unter der Nummer **06371 - 613680**, E-Mail: „pfarramt.ramstein@bistum-speyer.de“ erreichbar zu folgenden Zeiten: **Mo. 9.00-12.00 Uhr, Di. 15.00-18.00 Uhr, Do. 9.00-12.00 Uhr, Fr. 9.00-11.00 Uhr.**

Einladung der Freien Evangeliums Christengemeinde

Ramstein-Miesenbach. Die Nachbarschaftshilfe Ramstein lädt am Donnerstag, dem 15. Juli, um 20 Uhr alle herzlich zu einer kleinen Online-Veranstaltung über YouTube ein. Wir freuen uns, wenn DU dabei bist! Über folgenden Link kannst du dich ganz einfach einschalten: „nachbarschaftshilfe-ramstein.de“. Das Video kannst du auch im Nachhinein auf unserem Kanal der Nachbarschaftshilfe Ramstein aufrufen.

Du brauchst Unterstützung oder Hilfe? Ob Einkauf, Gartenpflege, Apothekenservice, kleine Hausmeistertätigkeiten oder Sonstiges, wir sind für Dich da und helfen Dir gerne! Ruf uns einfach unter einer der folgenden Nummern an oder schreib uns eine Nachricht. Das Angebot ist für dich völlig kostenfrei!

Thomas Benz: 01575 8941750, Devin Firus: 01575 0406209, Benjamin Roth: 01520 6375502, E-Mail: nachbarschaftshilfe.ramstein@gmail.com

Allgemein

Online-Gespräch des mpk über Klaus Hack

Kaiserslautern. Am Sonntag, 25. Juli, endet die Ausstellung „Anthropos – Mensch und Stadt im Werk von Klaus Hack“ im Museum Pfalz-galerie Kaiserslautern (mpk), Museumsplatz 1. Kurator Dr. Sören Fischer erläutert die fantastischen Skulpturen des Künstlers in einem 20-minütigen kostenfreien Online-Gespräch am Dienstag, 20. Juli, um 18 Uhr. Er lädt ein, das Universum von Klaus Hack zu entdecken. Wer sich seinem Werk nähert, betritt eine eigentümliche Welt: Still im Raum entfalten sich rätselhafte Mischwesen. Im Licht der Sonne zaubern sie konkret anmutende Schattenbilder auf den Boden. Daneben stehen teils fantastisch anmutende Türme, sich spitz und geschwungen-grazil gen Himmel richtend. Zum Online-Gespräch muss man sich per E-Mail anmelden unter anmeldung@mpk.bv-pfalz.de, um die Zugangsdaten zu erhalten (Mindestteilnehmerzahl: fünf Personen). Vor Ort kann man sich die Skulpturen Hacks dienstags von 11 bis 20 Uhr und mittwochs bis sonntags von 10 bis 17 Uhr anschauen.

Pfalzbibliothek:

Überraschungen aus der Themenbox

Kaiserslautern. Die Pfalzbibliothek Kaiserslautern hat sich etwas Neues einfallen lassen: Für jene, die sich gerne überraschen lassen, packt sie Themenboxen, die drei bis acht Bücher zum gewünschten Sujet enthalten. Dabei kann es sich um große Themen wie Kochen, Wandern, pfälzische Geschichte, Kaiserslautern oder Spielen, aber auch um kleine Themen wie Schmalfilmtechnik, Buntsandstein, Damaszenerstahl und vieles andere mehr handeln. Man kann aber ebenso ein Überraschungspaket wählen, dann ist auch das Thema unbekannt. Die entsprechenden Wünsche können per Mail an info@pfalzbibliothek.bv-pfalz.de geschickt werden.

Inzwischen darf man sich auch wieder im Lesesaal der Pfalzbibliothek für maximal zwei Stunden aufhalten, um Zeitung zu lesen oder im Internet zu surfen. Die Nutzerinnen und Nutzer müssen innerhalb des Gebäudes eine FFP2- oder medizinische OP-Maske tragen. Gezeigt wird auch die Ausstellung „Nanu?* - Geschlechtliche Vielfalt in der Pfalz gestern und heute“, die eine Spurensuche zu historischen

Entwicklungen und regionalen Besonderheiten in der Pfalz darstellt. So ist die Schau, die aus 20 Roll-ups besteht, dank einiger privater Leihgaben durch Objekte mit Bezug zu Kaiserslautern ergänzt. Die Pfalzbibliothek in der Bismarckstraße 17 ist montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9 bis 16 Uhr, momentan allerdings mittwochs nur von 9 bis 12 Uhr und samstags von 10 bis 14 Uhr geöffnet; der Zutritt erfolgt über den Haupteingang und ist durch ein Einbahnsystem geregelt.

Angebot des Hospizvereins: Trauerspaziergang

Kaiserslautern. Der Hospizverein Kaiserslautern erweitert sein Trauerangebot. Wer einen nahestehenden Menschen verloren hat, weiß oft nicht wohin mit seiner Trauer. Ehrenamtliche des Hospizvereins für Stadt und Landkreis Kaiserslautern e.V. bieten trauernden Menschen einmal im Monat die Gelegenheit, miteinander in der Natur unterwegs zu sein. Beim Gehen in gemütlichem Tempo kann durch ein tröstendes und unterstützendes Gespräch auch wieder Kraft für den weiteren Trauerweg geschöpft werden. Der nächste - etwa einstündige - Trauerspaziergang ist am Samstag, 17. Juli, um 14 Uhr. Treffpunkt ist der Parkplatz an der Beilsteinschule. Um Voranmeldung wird gebeten unter Telefon: 0631/ 3709656 oder per Email an akademie@hospiz-kaiserslautern.de. Weitere Informationen unter: www.hospiz-kaiserslautern.de

Sprechstunde mit Angelika Glöckner

Pirmasens. Die SPD-Bundestagsabgeordnete Angelika Glöckner bietet allen Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden an. Wir bitten vorab um eine telefonische Terminabsprache unter 06331 - 719 32 57 oder per E-Mail unter: angelika.gloeckner@bundestag.de.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach mit Stadt Ramstein-Miesenbach, sowie den Ortsgemeinden Hütschenhausen, Kottweiler-Schwanden, Niedermohr und Steinwenden.

Herausgeber: Verbandsgemeindeverwaltung
Ramstein-Miesenbach,
Am Neuen Markt 6,
66877 Ramstein-Miesenbach

Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2
(Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Verbandsgemeindeverwaltung
Stefan Layes, Joshua Schirra,
Wolfgang Weber

nichtamtlicher Teil:
Anzeigen: Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich donnerstags
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Zentrale: Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.





LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Bücher für Städte und Gemeinden

Seit unserer Verlagsgründung 1970 gehören Amts- und Mitteilungsblätter sowie Broschüren, Flyer und weitere Druckerzeugnisse zu unserer Produktpalette. Die LINUS WITTICH Medien KG hat seit 01. Januar 2018 in Erweiterung des Angebotes die Buchproduktion und Verlagstätigkeit von



übernommen und führt diese unter der Marke Geiger-Verlag zuverlässig weiter.

Zu unserer Produktpalette gehören u.a.:

Historische Bildbände | Städte und Gemeinden im Wandel
 Farb-Bildbände | Heimatbücher | Jahrbücher | Chroniken
 sowie individuelle Kalender für Kommunen, Vereine,
 sonstige Unternehmen und sogar Privatpersonen

Rufen Sie uns an!

Industriestr. 9-11 | 36358 Herbstein | Tel. 06643/9627-383
 buch@wittich-herbstein.de | www.wittich.de

... wir sind der Verlag für Städte und Gemeinden!

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt
Deutschland.de

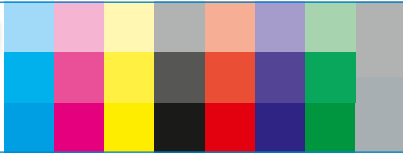
Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

RAMSTEIN-MIESENBACH





LBS
Ihr Baufinanzierer!
Bezirksleiter Alexander Feller
Tel. 0176-82273770
alexander.feller@lbs-sw.de

Farbanzeigen fallen auf!
Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de



Besuchen Sie uns! www.wittich.de

jobs-regional.de by LINUS WITTICH  Weitere Stellen finden Sie online 

JOBS IN IHRER REGION




wohl und warm[®]
Heimwärme – Pelletwärme

Zur Verstärkung unseres Teams in Rheinland-Pfalz suchen wir für den Standort Ramstein/Morbach eine/einen:

Berufskraftfahrer/in (m/w/d) Holzpellets Silo-LKW in Vollzeit

Ihre Aufgaben

- Auslieferung von Holzpellets an Privat- und Großkunden im Nah- und tageweisen Fernverkehr inkl. Ladetätigkeiten
- Sichtprüfung, Kontrolle, allgemeine, kleinere Wartungsarbeiten und Pflege des überlassenen Silo-LKW

Was Sie mitbringen

- ausgeprägtes kundenorientiertes Denken und Handeln
- gute Deutschkenntnisse und schnelle Auffassungsgabe
- technisches Verständnis
- ausreichende körperliche Fitness und Belastbarkeit
- Bereitschaft zu sporadischen auswärtigen Übernachtungen
- Besitz eines gültigen Führerscheins Klasse C/CE

Was wir Ihnen bieten

- einen sicheren und zukunftsfähigen Arbeitsplatz
- leistungsgerechte Vergütung und zusätzliche Arbeitgeberleistungen
- Kostenübernahme für Kraftfahrerweiterbildungen
- wertschätzendes, familienfreundliches Arbeitsumfeld

Bitte senden Sie Ihre vollständige Bewerbung an:

EC Bioenergie GmbH & Co. KG
Englerstr. 4, 69126 Heidelberg
Herrn Henning Pfeiffer, Tel.: 05505 94097-11
bewerbung-vertrieb@bioenergie-heidelberg.de

ec-bioenergie.de • wohlundwarm.de



pro Person
ab 1.998 €
 inkl. Flug, Busrundreise,
 teilweise Halbpension
 und Konzert
Buchungscode:
LW22

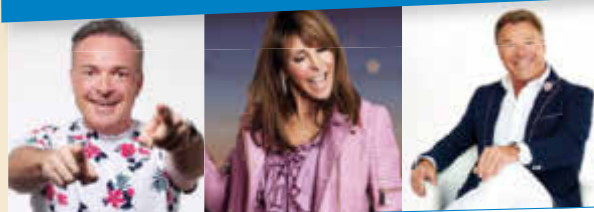
Vom 18.1. – 30.01.2022:

13-tägige Traumreise »Stars unter Afrikas Sternen«

Namibia Rundreise 2022

✈ Windhoek und Umgebung - Sossusvlei - Swakopmund - Etosha

Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«



Tim Toupet, Ireen Sheer und Patrick Lindner



**Präsentation
 Abenteuer
 Weltumrundung**

Inklusivleistungen:

- Linienflug mit renommierter Airline von Frankfurt nach Windhoek in der Economy Klasse
 - Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
 - Transfers im klimatisierten Reise- oder Minibus gemäß Reiseverlauf
 - 11 Übernachtungen in Hotels und Lodges der Mittelklasse, Unterbringung im Doppelzimmer (davon 6 Nächte auf Rundreise, 2 Nächte auf der 3,5* Midgard Country Lodge und 3 Nächte in Windhoek im 4* Safari Court Hotel)
 - 11x Frühstück, 5x Abendessen
 - **Präsentation „Abenteuer Weltumrundung“**
 - **Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«**
 - **2 Stadtrundfahrten (Windhoek und Swakopmund)**
 - Besuch eines FLY & HELP Schulprojektes
 - Eintritte in die Nationalparks laut Reiseverlauf
 - Ausflugsangebote optional zubuchbar
 - Deutschsprachige Reiseleitung
 - Reisepreissicherungsschein
- Zumutbare Programmänderungen vorbehalten.

Erleben Sie eines der schönsten Länder der Welt und die einzigartige Atmosphäre eines Konzertes auf einer Namibischen Lodge, mit drei Highlights der deutschen Schlagerwelt: Ireen Sheer, Tim Toupet und Patrick Lindner. Das Konzert „**Stars unter Afrikas Sternen 2022**“ zugunsten der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP werden Sie noch lange in Erinnerung behalten.

Tauchen Sie auf dieser Busrundreise in die Schönheit Namibias ein und lassen Sie sich von der Vielfalt eines Landes fesseln, in dem Deutsch sogar noch oft gesprochen wird.



Ausführlicher Reiseverlauf unter: www.schlagernacht-namibia.de



50 € pro Person

50 € pro Person vom Reisepreis kommen der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau in Afrika verwendet. www.fly-and-help.de

E-Mail: reisen@prime-promotion.de

www.prime-promotion.de

Veranstalter: Prime Promotion GmbH

Jetzt buchen unter:

Tel.: 0214-7348 9548
 (Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

FUNDGRUBE



Gesucht und gefunden ...

Kostenlose Schnupperstunde für: A-Gitarre, E-Gitarre, Schlagzeug, Keyboard und Klavier.

Ab sofort auch Online-Unterricht möglich! Schnell anmelden in der Musikschule Dirk Kühn · Hütschenhausen · ☎ 0177 / 6620726

FORSTBETRIEB & HAUSMEISTERSERVICE

- Baumfällung und -pflege • Ausfräsen von Wurzelstöcken
- Heckenschnitt • Gartenarbeiten aller Art
- Abrissarbeiten • Baggerarbeiten • inkl. Entsorgung

Gartenstraße 6 · 67685 Weilerbach
Telefon: 06374 / 914030 · Mobil: 0176 / 23447919 · www.n-shala.de

WOHNEN IN IHRER REGION



Junges Ehepaar sucht **Renditeobjekt** in Ramstein und Umgebung.

Sind für jedes Angebot dankbar!

☎ 0157 50398993

Suche für vorgemerkten Kunden **großzügiges Haus mit Garten**. Desweiteren suche ich Häuser mit **Reparaturstau, Zustand egal**. Bieten Sie alles an. Ihr Immobilienmakler Roland Faber
Mobil 0176/31608321
Garant Immobilien 0631/89 29 75-16



Weitere Stellen finden Sie online

JOBS IN IHRER REGION

Zuverlässige, deutsch sprechende und selbstständig arbeitende Putzhilfe

mit Sinn für Sauberkeit und einem offenen Blick für's Detail für Privathaushalt nach Ramstein gesucht. Arbeitszeit 1 x wöchentlich ca. 4 Stunden vormittags.

Tel.: 0177/2921991

Mit **AUSSICHT** auf **HEIMAT:** Ihr nächster **JOB.**

KARRIERE IM LBM

Der LBM ist der kompetente Partner für Mobilität in Rheinland-Pfalz. Gestalten Sie mit uns die Wege von morgen.

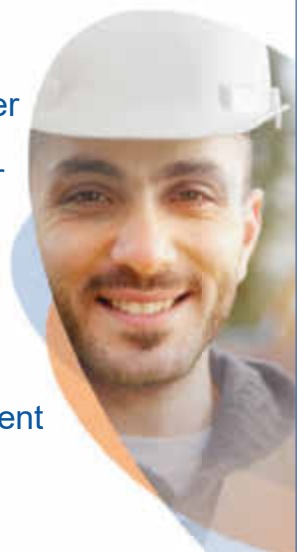
Jetzt bewerben:
karriere-im-lbm.de



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

Anwärter (m/w/d)
Regierungsinspektor-Anwärter
Duales Studium Bachelor of Arts
Regierungssekretär-Anwärter

Auszubildende (m/w/d)
Straßenwärter
Kraftfahrzeugmechatroniker
Fachinformatiker
Kaufmann für Büromanagement
Bauzeichner



Land Rheinland-Pfalz **FAMILIEN-FREUNDLICHER ARBEITGEBER**



Rheinland-Pfalz



Urlaub im FERIENLAND COCHEM



von Bremm über Cochem und Treis-Karden bis Moselkern



TREIS-KARDEN



MOSELKERN



TEMPELANLAGE MARTBERG



MÜDEN

In unseren 23 Ferienorten an der Mosel sowie auf den Eifel- und Hunsrückhöhen warten einzigartige Kultur-, Wander- und Raderlebnisse auf Sie!

Der Calmont-Klettersteig in Bremm, die Reichsburg in Cochem, das Moselland Museum in Ernst, der Schiefergrubenweg in Lütz, die Radwege an der Mosel, im Hunsrück und in der Eifel und vieles mehr - im Ferienland Cochem gibt es einiges zu erleben!

Gerne übersenden wir Ihnen unser kostenloses Informationsmaterial für einen Tagesausflug oder einen Urlaub in unserer schönen Ferienregion. Senden Sie uns ihre Adresse per Post oder Mail an:

Name _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

Tourist-Information Treis-Karden
 St. Castor-Str. 87
 56253 Treis-Karden, Ortsteil Karden
 Tel. 0 26 72 - 915 77 00
 touristinfo@vgcochem.de
 www.treis-karden.de

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Die Immobilien-Aufwerter

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir
eine **Reinigungskraft**
und einen **Hausmeister**
für Ramstein, Weilerbach & Mackenbach

☎ 06374 - 944 96 90
@ die-immo-aufwerter@immoteam-jakob.de

WASGAU

Sie lieben den Duft von frischen Backwaren?
Der Kundenservice liegt Ihnen besonders am Herzen?
Dann verstärken Sie unser Team als
Bäckereiverkäufer m/w/x (Teilzeit)
für unsere WASGAU Bäckerei in Hütschenhausen

Die WASGAU Produktions & Handels AG mit Sitz in Pirmasens arbeitet als regional führendes Unternehmen im Lebensmittelhandel und in der Lebensmittelproduktion. Mit unseren zwei Produktionsbetrieben im Bereich Metzgerei und Bäckerei bieten wir in unseren rund 80 WASGAU Super- und Verbrauchermärkten sowie sechs Cash-und-Carry-Betrieben ein qualitäts- und frischebetontes Lebensmittelvollsortiment an. Unsere fast 4.000 motivierten Mitarbeiter sind die Grundlage unseres Erfolges.

Ihre Aufgaben...

- Verkauf von Backwaren aus unserer eigenen Traditionsbäckerei
- Freundliche und kompetente Beratung
- Ansprechende Präsentation unseres umfangreichen Backwarensortiments
- Zubereitung von Snacks
- Sicherstellung einer angenehmen Wohlfühlumgebung in unserem Cafe

Ihr Profil...

- Erfahrung im Bereich Kundenservice wünschenswert
- Strukturierte, selbstständige und gewissenhafte Arbeitsweise
- Offener und sympathischer Umgang mit Kunden und Kollegen
- Team- und Kommunikationsfähigkeit

Unser Angebot...

- Sicherer Arbeitsplatz in einem erfolgreichen und wachsenden Unternehmen mit hoher regionaler Verbundenheit
- Moderner Führungsstil
- Ein attraktives Einstiegsgehalt, überdurchschnittliche Sozialleistungen
- Arbeitskleidung inkl. Reinigung
- Mitarbeit in einem Team in dem das „Wir“ zählt und die Zusammenarbeit „Groß“ geschrieben wird



Weil die Menschen von hier
uns wichtig sind

Bewerben Sie sich, bevorzugt per E-Mail: karrriere@wasgau-ag.de

WASGAU Produktions & Handels AG | Zentrales Bewerbermanagement
Blocksbergstraße 183 | 66955 Pirmasens | www.wasgau-ag.de

Nur bis 30.10.2021



Abbildung zeigt aufpreispflichtige Sonderausstattung.

Macht Sinn, macht Laune.
Für 99,- EUR mtl. leasen¹

Mit 0 Euro Leasing-Sonderzahlung und kleinen Monatsraten zum Swift Hybrid. So schonen Sie Ihre finanziellen Reserven und können sofort Fahrspaß zu erleben.

Höhn Auto und Motorrad

Ramsteiner Straße 35 • 66882 Hütschenhausen
Telefon: 06371 15808 • Telefax: 06371 15574
E-Mail: info@hoehn-automobile.de
www.hoehn-automobile.de

Kraftstoffverbrauch Suzuki Swift 1.2 DUALJET HYBRID Club (61 kW | 83 PS | 5-Gang-Schaltgetriebe | Hubraum 1.197 ccm | Kraftstoffart Benzin):
innerstädtisch (langsam) 5,3 l/100 km, Stadttrand (mittel) 4,3 l/100 km, Landstraße (schnell) 4,3 l/100 km, Autobahn (sehr schnell) 5,7 l/100 km, Kraftstoffverbrauch kombiniert 4,9 l/100 km; CO₂-Emissionen kombiniert 111 g/km.

Dieses Fahrzeug wurde ausschließlich nach dem weltweit harmonisierten Prüfverfahren für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (World Harmonized Light Vehicle Test Procedure, WLTP), einem neuen Prüfverfahren zur Messung des Kraftstoffverbrauchs und der CO₂-Emissionen, typgenehmigt. Die strengeren Prüfbedingungen des WLTP sollen realitätsnähere Kraftstoffverbrauchs- und CO₂-Emissionswerte liefern. Das WLTP ersetzt das bisherige Prüfverfahren NEFZ seit dem 1. September 2018. Für dieses Fahrzeug liegen keine Kraftstoffverbrauchs- und CO₂-Emissionswerte nach NEFZ mehr vor. Auf Empfehlung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 1. Januar 2021 sowie zu Ihrer Information haben wir für dieses Fahrzeug die auf Basis des neuen WLTP-Testzyklus gemessenen Kraftstoffverbrauchs- und CO₂-Emissionswerte angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass diese Werte keine Vergleichbarkeit mit den nach dem bisherigen NEFZ-Testzyklus gemessenen Werten anderer Fahrzeuge gewährleisten. Unter www.auto.suzuki.de/wltp erhalten Sie weitere Informationen über die hier angegebenen Werte nach dem WLTP-Prüfverfahren.

¹ Leasingbeispiel für einen Swift 1.2 DUALJET HYBRID Club auf Basis des Fahrzeugpreises in Höhe von 12.244,78 Euro, zzgl. 800,00 Euro Bereitstellungskosten und 50,00 Euro Auslieferungspaket; Gesamtpreis 13.094,78 Euro; Leasing-Sonderzahlung: 0,00 Euro; Nettodarlehensbetrag: 12.244,78 Euro; Sollzinssatz (gebunden) p.a.: 1,97%; effektiver Jahreszins: 1,99%; Laufzeit: 48 Monate; jährliche Fahrleistung: 10.000 km; 47 monatliche Leasingraten à 99,00 Euro; Gesamtbetrag 4.752,00 Euro; Bonität vorausgesetzt. Vermittlung erfolgt alleine für die Creditplus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart. Aktionszeitraum: 1.7.2021 – 30.10.2021. Nicht mit anderen Suzuki Aktionen kombinierbar. Es besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher.

Dienstleistungen aller Art
Deutsches Forst-Service-Zertifikat (Mulcharbeiten mit eigener Maschine)
 • Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten
 (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer
Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

Gartenarbeiten, Baumfällung, Heckenschnitt
 (auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten
 preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung.
Fa. Hajdarmataj | Tel.: 0176 62410827 | 0631 6257931

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Immo Team Jakob bei.

Baumfällung und Gartenarbeiten
 (auch in Risikolagen) Heckenschnitt, Mäharbeiten, Zaunbau,
 Rasenverlegen u. v. m., preiswert, inkl. Entsorgung
Telefon: 0176 638 501 56

Gartenarbeit, Heckenschnitt, Baumfällung
 (auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten
preiswert + pünktlich + professionell
 inkl. Entsorgung
Telefon 01 78 / 7 90 30 57 od. 06 31 / 74 05 97 41

Gartenarbeiten aller Art
 • Baumfällung (speziell Risikolage) • Rollrasen anlegen und säen
 • Baumstammfräsen/-Entwurzelung • Steingarten u. Pflastersteine anlegen
 • Heckenschnitt und Sträucher • Mäharbeiten/Vertikutieren
 • Obstbäume schneiden • Inkl. Abtransport
 preiswert und professionell © 06303-87617 oder 0176-6461764

BRENNHOLZ
getrocknet aus Kantholz-Abschnitten
Jetzt Vorrat für den Winter sichern
Preis und Lieferzeit auf Anfrage
Telefon 06336 / 9112390 julia.reischmann@wr-holzverpackungen.de

Forstwirtschaftlicher Betrieb – Walter Thiel
 Ausführung sämtlicher
Baumfäll- und Forstarbeiten,
Sturmschäden, Grünpflege
inkl. Entsorgung zu Tiefpreisen!
 Am Tränkwald 9 67688 Rodenbach
Tel.: 06374 / 70630 • Handy: 0171 / 7757963



LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.




Frank's An & Verkauf
Ständig große Auswahl an gebrauchten
Marken-Waschmaschinen und -Trocknern
– mit Garantie – ab 150,- €
Miesenbacher Str. 58
RAMSTEIN
Tel. 0 63 71 / 94 38 56
Mobil 01 71 / 4 76 13 36

Öffnungszeiten:
 MO geschlossen
 DO-FR 12.00 – 18.00 Uhr
 SA geschlossen



IMMOTEA
JAKOB®
 ImmoTeam Jakob® | Hauptstraße 11 | 67685 Weilerbach

✓ Verkauf
 ✓ Vermietung an US-Amerikaner
 ✓ Wertermittlung

über 10 JAHRE
 MARKTKOMPETENZ

Profitieren auch Sie von unserem **Erfolgskonzept!**

☎ 06374 - 944 96 90 🌐 immoteam-jakob.de

Sven Schuff **FINANZ**
 Bankfachwirt (IHK) **BROKERSERVICE**

Tel. 0631-205-78360
 Unionstraße 1
 67657 Kaiserslautern
 www.cs-finanz-brokerservice.de

Finanzierungsexperte für Immobilienbesitzer:
 • Baufinanzierungen mit Nebenkosten
 • Umschuldung mit negativer Schufa
 • Abwendung der Zwangsversteigerung



Besuchen Sie uns! www.wittich.de

// Hätte, könnte, sollte.
Pack's an!

Passende Container für jede Entsorgung

Bauschutt
 Altpapier
 gem. Abfälle
 Grünabfälle
 Altholz
 Sonderabfälle
 uvm.

Hotline
06303 804-0
www.jakob-becker.de




Ich berate Sie gerne

Tobias Kessel

Mobil: 0151 16305401

t.kessel@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen